

Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBF
3003 Bern

elektronisch an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

29. Mai 2017

Stefanie Frei, Direktwahl +41 62 825 25 65, stefanie.frei@strom.ch

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Änderung der Berufsbildungsverordnung äussern zu können.

Der VSE ist in der Elektrizitäts- und Energiewirtschaft bei mehreren eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen involviert. Zur Vorbereitung bietet er verschiedene Vorkurse an, welche von der neuen Bundesunterstützung betroffen sein werden:

- Berufsprüfung Netzfachfrau/Netzfachmann mit eidg. FA
- Höhere Fachprüfung Netzelektrikermeister/-in mit Diplom
- Berufsprüfung KKW Anlagenoperatore/-innen mit eidg. FA
- Höhere Fachprüfung Energie- und Effizienzberater/-in mit Diplom

Bereits in seiner Stellungnahme zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes hat der VSE die Einführung von subjektorientierten Zuschüssen an Absolvierende von vorbereitenden Kursen unterstützt und begrüsst, dass an den bisherigen, bewährten Organisationsprinzipien im Bereich der Berufsbildung festgehalten wird.

Die subjektorientierten Kostenzuschüsse steigern die Attraktivität der höheren Berufsbildung und wirken den aktuellen Ungleichbehandlungen der Kursanbieter aufgrund des heutigen Systems kantonaler Subventionen entgegen. Die Attraktivitätssteigerung der höheren Berufsbildung ist insbesondere für die technischen Berufe wichtig und notwendig, welche nach wie vor einen Mangel an Fachkräften aufweisen. Die vorgesehene Bundesunterstützung schafft hier zusätzliche Anreize für Quereinsteiger und verbessert die Perspektiven für Lernende.

Wie dies auch im Rahmen der parlamentarischen Beratung eindeutig zum Ausdruck gebracht wurde, muss der administrative Aufwand möglichst gering gehalten werden. Dieses Credo ist auch bei der Umsetzung auf

Verordnungsstufe zu verfolgen, und zwar sowohl für die Kursanbieter, als auch für die Absolventen von vorbereitenden Kursen. Andernfalls droht das Ziel, die höhere Berufsbildung zu stärken, im Sande zu verlaufen.

1. Minimieren der finanziellen und administrativen Hürden für Absolventen

Aufseiten der Berufsleute muss sowohl der Zugang zur höheren Berufsbildung, als auch die Möglichkeit, eine höhere Berufsbildung zu durchlaufen, in finanzieller und administrativer Hinsicht erleichtert werden. Ist der Zugang zu den Bundesbeiträgen rasch und unkompliziert gewährleistet, führt dies im Endeffekt zu einer grösseren Anzahl an Personen, welche eine solche Berufsbildung tatsächlich in Betracht ziehen resp. in Angriff nehmen. Daraus ergibt sich gleichzeitig ein Anreiz zur Durchführung von Vorbereitungskursen, was letztlich zu mehr Wettbewerb unter den Anbietern und damit zu einer Qualitätssteigerung sowohl in fachlicher als auch finanzieller Hinsicht führt.

Die vorgeschlagenen Prozesse führen leider zu langwierigen Abläufen und enthalten hohe administrative und finanzielle Hürden für die Berufsleute. Diese gilt es zu eliminieren und ein schlankes Verfahren mit einer raschen Auszahlung der Bundesbeiträge zur Verfügung zu stellen. Nur so wird das Ziel der Stärkung der Berufsbildung optimal umgesetzt.

2. Minimieren des Mehraufwands für Kursanbieter und Prüfungsorganisation

Aufseiten der Kursanbieter kann bezüglich der Qualität von Vorbereitungskursen und der Preispolitik auf den Markt und Wettbewerb zwischen den Kursanbietern vertraut werden. Es ist deshalb richtig, auf eine Reglementierung der Vorbereitungskurse und der Kursgebühren zu verzichten. Die Umsetzung der neuen Bundesunterstützung ist für die Kursanbieter und Prüfungsorganisationen mit Mehraufwand verbunden, dessen Umfang aufgrund des erläuternden Berichts allerdings nicht genau abgeschätzt werden kann. Im Interesse einer möglichst effizienten und effektiven Zielerreichung müssen die notwendigen Prozesse durch das SBFI so einfach wie möglich gestaltet werden. Wo möglich sind Synergien mit bestehenden Abläufen zu nutzen. Daher sollten die geplante Prüfungsverfügung und das vorhandene Formular für die Bestellung der Diplome zusammengefasst werden.

3. Zu den Artikeln im Einzelnen

Zeitpunkt der Gesuchstellung und Form des Gesuchs

Gemäss Art. 66a BBV wird das Gesuch «in der Regel *nach Absolvieren* der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung gestellt». Jedoch «*umfasst* [das Gesuch] die *Verfügung* über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung» (Art. 66b lit. c BBV). Dies bedeutet implizit, dass das Gesuch nicht nach dem Absolvieren, sondern erst nach der Bewertung und der Ausstellung der Verfügung eingereicht werden kann. Da das Ergebnis der Prüfung aber nicht relevant ist bezüglich des Anspruchs auf einen Beitrag, entbehrt das Abstellen auf die Verfügung jeglicher Grundlage.

Wie oben ausgeführt, sollen die vorfinanzierenden Berufsleute die Beiträge des Bundes so rasch und so einfach als möglich erhalten. Die Vorbereitungskurse für die höhere Fachprüfung zum Netzelektrikermeister/-in

mit Diplom oder zum Energie- und Effizienzberater/-in mit Diplom dauern zwei Jahre. Bis die Prüfung absolviert und die rechtskräftige Verfügung vorliegt, dürfte mitunter ein weiteres halbes Jahr vergangen sein. Die Bürde einer derart langen Vorfinanzierung ist unnötig und wirkt eher bildungshindernd, als dass sie zu einer Stärkung führt.

Es besteht notabene auch kein Missbrauchspotential, zumal der Erfolg bei der Prüfung nicht ausschlaggebend ist. Der Zeitpunkt für die Einreichung des Gesuchs kann problemlos auf den Zeitpunkt des positiven Zulassungsbescheids zur Prüfung vorverlegt werden. Grundsätzlich wäre sogar ein Termin nach Absolvieren des Vorbereitungskurses denkbar, da kaum eine Berufsperson eine Ausbildung nur um ihrer selbst Willen bestreitet, sondern die Prüfung stets ebenfalls absolviert.

Die Angaben im Gesuch und damit verbunden der administrative Aufwand für die gesuchstellende Person ist auf ein Minimum zu beschränken und es ist eine einfache, elektronische Möglichkeit zur Registrierung zu bieten. Das Ziel der Stärkung der Berufsbildung kann nur erreicht werden, wenn die gesuchstellenden Personen rasch und einfach an die Beiträge gelangen können.

Antrag

Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte

2 Das Gesuch wird in der Regel nach Zulassung zur Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung gestellt.

Artikel 66b Gesuch nach Zulassung zur Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

1 Das Gesuch um Beiträge nach Zulassung zur Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst:

- a. die Personalien der Angaben zur gesuchstellenden Person;
- b. die vom Anbieter des vorbereitenden Kurses ausgestellte Bestätigung der anrechenbaren Kursgebühren.
- c. *Streichen*

2 Das Gesuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden. Das SBFI stellt dazu eine geeignete Möglichkeit zur Verfügung.

Art. 66c Beitragsvoraussetzungen

Das SBFI richtet Beiträge aus, wenn:

- a. die gesuchstellende Person ~~die Absolventin oder der Absolvent~~ zum Zeitpunkt der Zulassung zur Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder ~~der~~ eidgenössischen höheren Fachprüfung den Wohnsitz in der Schweiz hat;

[...]

- e. die Zulassung zu einer eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung erteilt wurde ~~eine eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung absolviert wurde;~~
- f. das Gesuch spätestens innerhalb von 5 Jahren nach der Zulassung zur Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder ~~der~~ eidgenössischen höheren Fachprüfung eingereicht wird.

Begründung des Antrags auf Teilbeiträge

Zur Stärkung der Berufsbildung muss sichergestellt sein, dass Berufsleute mit kleinem Einkommen Zugang zu einer unbürokratischen und vorzeitigen Auszahlung von Bundesbeiträgen erhalten. Keine antragstellende Person – zumal mit geringem Einkommen – wird einen Vorbereitungskurs nur aus Interesse und ohne Absicht auf ein Diplom bestreiten. Ein Missbrauchspotential ist nicht ersichtlich, weshalb die Forderung nach einer schriftlichen Verpflichtung gegenüber dem SBFI bezüglich des Willens, eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung zu absolvieren, nicht nachvollziehbar ist.

Die Voraussetzung einer rechtskräftigen Steuerveranlagung ist zur Beurteilung, ob eine Berufsperson einen Teilbeitrag benötigt, nicht geeignet. Die Steuererklärung erfolgt stets für das vergangene Jahr und bis eine rechtskräftige Veranlagung vorliegt, verstreichen nach Einreichung der Steuererklärung je nach Kanton zwischen einigen Monaten bis zu mehreren Jahren. Somit ist es durchaus denkbar, dass eine Berufsperson im Zeitpunkt des Antrags kein ausreichendes Einkommen erzielt, aber die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung ein diametral anderes Bild zeichnet. Zudem ist die Beschränkung auf Personen, die keine direkte Bundessteuer leisten mussten (Art. 66d Abs. 1 lit. d und Art. 66e Abs. 1 lit. f BBV) eine viel zu starke Einschränkung. Es sind ohne Weiteres Fälle denkbar, in welchen eine Berufsperson noch einen geringen Beitrag an die direkte Bundessteuer leisten musste, aber nicht über ausreichende Mittel zur Vorfinanzierung eines Vorbereitungskurses verfügt (Stichwort «Vollzeit-Working-Poor»). Ein geeignetes Mittel für die Beurteilung des Anspruchs auf Teilbeiträge sind dagegen die branchenüblichen Mindestlöhne. Diese sind gut erhältlich und erlauben eine tatsächliche Einschätzung der finanziellen Situation der antragstellenden Person.

Betreffend die administrative Erleichterung kann auf die obgenannten Ausführungen zum Gesuch nach Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung verwiesen werden. Zudem ist insbesondere nicht nachvollziehbar, weshalb bei den anrechenbaren Kursgebühren im Fall eines Antrags auf Teilbeiträge die Schwelle mit 3500 Franken massiv höher angesetzt wird als im Regelfall, zumal das Ausnahmehmodell auf finanziell schwache Personen zugeschnitten ist.

Antrag

Art. 66d Antrag auf Teilbeiträge vor Zulassung zur Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

- 2 Der Antrag auf Teilbeiträge vor Zulassung zur Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst:
 - a. die Personalien der Angaben zur antragstellenden Person;
 - b. *Streichen*
 - c. ...
 - d. einen Nachweis, dass das Einkommen der antragstellenden Person das Eineinhalbfache des branchenüblichen Mindestlohns nicht übersteigt ~~den Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste.~~
- 2 Das Gesuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden. Das SBFI stellt dazu eine geeignete Möglichkeit zur Verfügung.

Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

- 1 Das SBFJ richtet Teilbeiträge aus, wenn:
- a. ~~die antragstellende Person zum Zeitpunkt des Antrags die Antragstellerin oder der Antragsteller den Wohnsitz in der Schweiz hat;~~
 - b. Streichen
 - c. ...
 - d. die anrechenbaren Kursgebühren pro Antrag je 1000 ~~3500~~ Franken übersteigen;
 - e. ...
 - f. ~~die antragstellende Person kein Einkommen über dem Eineinhalbfachen des branchenüblichen Mindestlohns erzielt der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuererklärung keine Beiträge an die direkte Bundessteuer leisten musste.~~

Unter Vorbehalt dieser Anmerkungen unterstützt der VSE die vorgeschlagene Änderung der Berufsbildungsverordnung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Michael Frank
Direktor



Michael Paulus
Bereichsleiter Technik und Berufsbildung